

Die Gründungsversammlung des Vereins Dorfgemeinschaft Grabau (nachfolgend kurz: „Verein“) hat am XX.XX.XXXX auf Grundlage des § 5 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom XX.XX.XXXX.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 20,00 Euro zu zahlen.

Mitglieder unter 18 Jahren zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10,00 Euro.

Juristische Personen zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 100,00 Euro.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Fälligkeit

Der Jahresbeitrag ist zum Beginn eines Geschäftsjahres zu zahlen.

Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.

§ 5 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels SEPA Lastschriftverfahren zu zahlen.

Die dem Verein entstehenden Kosten für Rücklastschriften werden vom Vereinsmitglied getragen.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum XX.XX.XXXX in Kraft.